
5098/J XXV. GP

Eingelangt am 21.05.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Bildung und Frauen

betreffend **nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler**

Nicht-schulpflichtige Personen können nach Schulunterrichtsgesetz (SchUG) § 4 Abs. 1 an Berufsschulen als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, sofern sie nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet sind und wichtige in ihrer Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. Gem. SchUG § 24 Abs. 1 ist nicht-schulpflichtigen ao. Schülern auf ihr Verlangen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen die folgende

Anfrage

1. Wie viele Personen waren seit dem Schuljahr 2000 an österreichischen Berufsschulen als nicht-schulpflichtige ao. Schüler aufgenommen?
2. Wie verteilt sich diese Zahl auf die einzelnen Berufsschulen?
3. Wie viele davon haben die Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung verlangt?
4. Wie viele davon haben i.S.v. SchUG § 24 Abs. 2 eine Leistungsbeurteilung beantragt?
5. Wie viele Personen sind seit dem Schuljahr 2000 an österreichischen Berufsschulen wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als nicht-schulpflichtige ao. Schüler aufgenommen worden?
6. Wie verteilt sich diese Zahl auf die einzelnen Berufsschulen?

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

7. Wie verteilt sich diese Zahl auf die einzelnen Berufsschulen?
8. Wie viele davon haben die Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung verlangt?
9. Wie viele davon haben i.S.v. SchUG § 24 Abs. 2 eine Leistungsbeurteilung beantragt?